

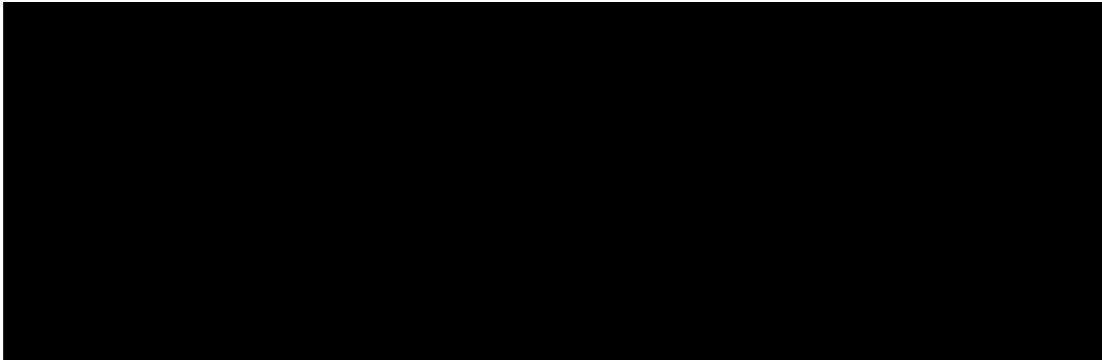
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

zum Projekt:

**15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“**

„Fly-Line“ Erlebnispark Kappe Winterberg

Januar 2019



Ausgeführt von :

Büro Ökolyse

Dr. rer.nat. Wieland Vigano / Dipl. Geograph / BBN

Dömbergstraße 9

58089 Hagen

E-Mail: wvigano@gmx.net

Tel.: 02331/332869

Aufgabenstellung

Im Rahmen der **21.** Änderung des Bebauungsplanes **Nr. 15** „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg in Bezug auf die geplante Errichtung einer „**Fly-Line**“ am Südosthang der „**Kappe**“ im Vergleich mit dem bestehenden Bebauungsplan **Nr. 15** „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ im Stadtgebiet Winterberg wird von den Genehmigungsbehörden die vorliegende Artenschutzprüfung angefordert.

Zur Erstellung der Artenschutzprüfung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (Lanuv) aufgeführten planungsrelevanten Arten des Mess-tischblattes **1:25000 4817/1 Winterberg** (vgl. <http://www.naturschutz-fachinforma-tionssysteme-nrw.de>) im folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch die vorgesehene Änderung des bestehenden Bebauungsplans in Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet.

Lebensraumtypen im Plangebiet

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft vor allem ältere Nadel- und jüngere Laubwaldbestände am Südosthang der „Kappe“ im Stadtgebiet Winterberg. In geringerem Umfang sind Grünlandbestände von Skipisten und ruderalisierte Brachflächen betroffen. Im Umfeld finden sich Einrichtungen Sportorientierter Freizeitgebiete.

Beurteilung der potentiellen Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Da keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet vorliegen, kann nur anhand der vorhandenen Habitats auf ein mögliches Vorkommen geschlossen werden.

Innerhalb der Grünland- und Brachflächen könnten die planungsrelevanten **Bodenbrüter** Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*) als Brutvogelarten auftreten. Für die bodenbrütende Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist das Habitat nicht geeignet, da sie geschlossene und weitgehend ungestörte Waldbestände bevorzugt.

Nestbrüter wie Sperber (*Accipiter nisus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) könnten in den Gehölzbeständen als Brutvögel auftreten. Die vom Neuntöter bevorzugten Dornsträucher wurden im Gebiet allerdings nicht nachgewiesen.

Für **Höhlenbrüter** wie Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauspecht (*Picus canus*) und Waldkauz (*Strix aluco*), für **Felsbrüter** wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), für **Fremdbrüter** wie Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie für **Siedlungsbrüter** wie Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) fehlen die entsprechenden Habitatstrukturen, so dass ein Auftreten dieser Arten unwahrscheinlich ist.

Horstbrüter wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) könnten in den älteren Nadelwaldbeständen Brutplätze finden.

Da die vorhandenen Habitate aber bereits gegenwärtig innerhalb eines von sporttouristischen Nutzungsstrukturen wie Skipisten und Mountainbike-Strecken durchzogenen Gebietes mit Fahr- und Wanderwegen liegen, die sowohl im Sommer-, wie auch im Winterhalbjahr stark frequentiert werden, kann eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten der Avifauna generell nicht erwartet werden. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die mögliche Errichtung und Inbetriebnahme einer „**Fly-Line**“ ist daher nicht als zusätzlicher Störfaktor zu werten, zumal die Geräuschkulissen der Mountainbike-Strecken und Skiabfahrten höhere Lärmpegel erreichen. Gleiches gilt für möglicherweise im Gebiet auftretende Fledermausarten oder Arten anderer Tiergruppen.

Weil die betroffenen Biotopstrukturen nicht verändert werden und eine eventuell notwendige Entnahme von Einzelbäumen der normalen Waldbewirtschaftung entspräche, wird auch das Tötungsverbot und das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören des **§ 44 Abschnitt 1 BNatSchG** nicht ausgelöst.

Somit ist es im Rahmen der beabsichtigten Bebauungsplanänderung nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 BNatSchG** projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Hagen, den 18.01.2019

Dr. W. Vigano

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. W. Vigano" with a stylized flourish at the end.